

## Boss Concept IPC Sicav

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Luxemburg-Strassen

### Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2014

Geschäftsjahr von 01.01.14 bis 31.12.14

Boss Concept IPC Sicav - Boss Concept 2

ISIN: LU0091827138 WKN: 989072

Datum Ausschüttungsbeschluss: 13.02.2015

Ex-Tag: 31.03.2015

Valuta-Tag: 07.04.2015

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

je Anteil in EUR

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.... InvStG		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
1.	Barausschüttung	0,2000	0,2000	0,2000
2.	1 a) Betrag der Ausschüttung <sup>1)</sup>	0,3517	0,3517	0,3517
3.	1 a) aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
4.	1 a) bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
5.	1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,3517	0,3517	0,3517
6.	2 Ausschüttungsgleiche Erträge <sup>2)</sup>	0,2948	0,2948	0,2948

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.... InvStG		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften	
7.	nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,1575	0,1575	0,1575
8.		In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
9.	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>3)</sup>	--	0,0000	0,0000
10.	1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>3)</sup>	--	0,0000	--
11.	1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG <sup>3)</sup>	--	0,0000	0,0000
12.	1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,5025	0,5025
13.	1 c) dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
14.	1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
15.	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
16.	1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
18.		Steuerpflichtiger Betrag	0,6465	0,6465	0,6465
19.	1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs.	0,0338	0,0338	0,0338

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.... InvStG		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	4 vorgenommen wurde			
20.	1 c) jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
21.	1 c) nn) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
22.	1 c) kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0170	0,0170	0,0170
23.	1 c) ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
24.	1 c) oo) in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
25.	1 d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1 d) aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>5)</sup>	0,6465	0,6465	0,6465
27.	1 d) bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
28.	1 d) cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0002	0,0002	0,0002
29.	1 e) (weggefallen)	--	--	--
30.	1 f) ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und <sup>4)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
31.	1 f) aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs.	0,0042	0,0151	0,0151

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.... InvStG		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) <sup>4)</sup>			
32.	1 f) bb) die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) <sup>4)</sup>	--	0,0000	0,0000
33.	1 f) gg) die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist <sup>4)</sup>	--	0,0000	--
34.	1 f) cc) abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
35.	1 f) dd) die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
36.	1 f) hh) die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>4)</sup>	--	0,0000	--
37.	1 f) ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG <sup>4)</sup>	0,0043	0,0089	0,0089
38.	1 f) ff) die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist <sup>4)</sup>	--	0,0000	0,0000
39.	1 f) ii) die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG	--	0,0000	--

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.... InvStG		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften	
anzuwenden ist <sup>4)</sup>					
40.	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
41.	1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1517	0,1517	0,1517

<sup>1)</sup> Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

<sup>2)</sup> Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 InvStG zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

<sup>3)</sup> Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

<sup>4)</sup> Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

<sup>5)</sup> Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 30. Juni 2013 ist auf der Internet-Seite der KAG abrufbar.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

**Boss Concept IPC Sicav**

An den Verwaltungsrat der  
Boss Concept IPC Sicav  
4, rue Thomas Edison  
L-1445 Luxemburg-Strassen

Bescheinigung über die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG für das nachfolgende Investmentvermögen für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014:

- **Boss Concept IPC Sicav - Boss Concept 2, ISIN: LU0091827138**

**(nachfolgend: das Investmentvermögen)**

Die Boss Concept IPC SICAV (nachfolgend: „die Gesellschaft“) hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das vorstehende Investmentvermögen für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung, den sonstigen Aufzeichnungen und dem Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Buchführung, den sonstigen Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichts. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich

deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung international anerkannter und für Luxemburg vom „Institut des Réviseurs d'Entreprises“ umgesetzter Prüfungsstandards (ISAE 3000) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Diese Bescheinigung wird für das vorstehende Investmentvermögen für den genannten Zeitraum zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt und ist an die Gesellschaft adressiert. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

**Luxemburg, den 16. März 2015**

**KPMG Luxembourg, Société coopérative**  
**Cabinet de révision agréé - vertreten durch :**  
***B. Ruppenthal*                      *C. Goldkuhle***

